



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 13/2015

12. Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 11. Mai 2015 Seite 325

Ordnung für den Exzellenzcluster Technologiefusion für multifunktionale Leichtbaustrukturen – MERGE der Technischen Universität Chemnitz vom 11. Mai 2015 Seite 327

Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz Vom 11. Mai 2015

Aufgrund von § 13 Abs. 5 Satz 2, 2. HS i. V. m. § 51 Abs. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), hat das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 21. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2013, S. 70) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
2. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Stellt er Mängel fest, wird die berechtigte Person im Sinne des § 12 Abs. 4 aufgefordert, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen.“
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Stimmabgabe erfolgt an vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen in der Regel während der Vorlesungszeit jeweils von 9.00 bis 18.00 Uhr. Der Wahlleiter kann im begründeten Einzelfall im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss kürzere Zeiten für die Stimmabgabe festlegen.“
 - b) In Absatz 2 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Dabei findet die Stimmabgabe an je mindestens einem Arbeitstag an jedem der folgenden Universitätsstandorte statt:
 1. Straße der Nationen
 2. Reichenhainer Straße
 3. Wilhelm-Raabe-Straße.Der Wahlleiter kann im begründeten Einzelfall im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss festlegen, dass die Stimmabgabe an weniger oder an anderen als den in Satz 2 genannten Universitätsstandorten stattfindet.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Bis zum Beginn der Auszählung der Stimmen werden die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe zur Überprüfung geöffnet, die nicht rechtzeitig gemäß Absatz 3 Satz 4 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet.“
 - b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:
„Hierfür wird vom Wahlleiter ein aus mindestens zwei Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand eingesetzt.“
 - c) In Absatz 6 werden die Worte „in die Wahlurne“ durch die Worte „in eine Wahlurne“ ersetzt.
5. § 18 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheiden mindestens drei zur Stimmauszählung anwesende Mitglieder des Wahlausschusses.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ausgeschriebene Wahlen werden nach der Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 21. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2013, S. 70) fortgesetzt und beendet.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 28. April 2015 und des Rektorates vom 6. Mai 2015.

Chemnitz, den 11. Mai 2015

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

**Ordnung
für den Exzellenzcluster
Technologiefusion für multifunktionale Leichtbaustrukturen - MERGE
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 11. Mai 2015**

Aufgrund von § 92 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), hat das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates der Technischen Universität Chemnitz die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Struktur
- § 4 Organe
- § 5 Mitglieder und Angehörige
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Koordinator
- § 10 Leiter der Forschungsbereiche, Leiter des Bereiches Netzwerk
- § 11 Geschäftsstelle
- § 12 Wissenschaftlicher Beirat, industrieller Beirat
- § 13 Exzellenzrat
- § 14 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung
- § 15 Berufungen
- § 16 Wissenschaftlicher Nachwuchs
- § 17 Interne Mittelverteilung
- § 18 Projekte und Projektleitung
- § 19 Ergebnisse, Erfindungen
- § 20 Nutzungsrechte
- § 21 Kooperationen
- § 22 Publikationen
- § 23 Gewährleistung, Haftung
- § 24 Schiedsklausel
- § 25 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Anlage 1: Übersicht über die Forschungsbereiche von MERGE

Anlage 2: Übersicht über die Mitglieder von MERGE (Stand 01.01.2015)

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Der Exzellenzcluster ist eine Zentrale Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz (nachfolgend TUC) gemäß § 92 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG. Er führt den Namen „Technologiefusion für multifunktionale Leichtbaustrukturen - MERGE“ (nachfolgend MERGE). MERGE untersteht dem Rektorat der TUC.

(2) An MERGE sind neben der TUC auch

1. die Technische Universität Dresden (TUD),
2. das Fraunhofer-Institut für Werkzeugmaschinen und Umformtechnik Chemnitz/Dresden (IWU),
3. das Fraunhofer-Institut für Elektronische Nanosysteme Chemnitz (ENAS),
4. das Cetex Institut für Textil- und Verarbeitungsmaschinen gemeinnützige GmbH an der Technischen Universität Chemnitz (Cetex),
5. das Sächsische Textilforschungsinstitut e. V. an der Technischen Universität Chemnitz (STFI) sowie
6. das Leibniz-Institut für Festkörper- und Werkstoffforschung Dresden e. V. (IFW)

beteiligt.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Der Exzellenzcluster MERGE bündelt als eine neue strukturelle und organisatorische Einheit die Kernkompetenzen auf dem Forschungsgebiet ressourceneffizienter Technologien für Leichtbaustrukturen hoher Leistungs- und Funktionsdichte. Innerhalb von MERGE werden die strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen zu exzellenter, international sichtbarer Grundlagenforschung bereitgestellt. Der Exzellenzcluster wird durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördert. Die erste Förderperiode läuft vom 01.11.2012 bis zum 31.10.2017. Die Beantragung einer unmittelbar anschließenden zweiten Förderperiode ist beabsichtigt.

(2) Die wissenschaftliche Vision des Exzellenzclusters ist die Erschließung der gemeinsamen Einsparpotentiale sowohl von Technologiefusion als auch von Leichtbaustrukturen. Damit verfolgt der Exzellenzcluster die langfristige Strategie der sog. Bivalent Resource Efficiency (BRE-Strategie). MERGE zeichnet sich durch eine stark interdisziplinäre Zusammenarbeit von Ingenieur- und Naturwissenschaftlern einerseits und technologie- und auslegungsorientierten Fachdisziplinen andererseits aus. Die dem Forschungsbedarf zugrunde liegenden fundamentalen Produktionsverfahren bauen auf der Textil-, Kunststoff- und Metallverarbeitung sowie den Integrationstechnologien von Smart Systems auf.

(3) Innerhalb der interagierenden Forschungsbereiche A bis D gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist im Bereich der Schlüsseltechnologien die Einrichtung neuer Professuren bzw. Nachwuchsforscherguppen vorgesehen. Hierbei steht die Stärkung der interdisziplinären Forschungskompetenzen an den Schnittstellen der fokussierten Technologien und Werkstoffe im Vordergrund.

(4) MERGE unterstützt den nationalen und internationalen wissenschaftlichen Nachwuchs, indem es forschungsorientierte Ausbildungskonzepte entwickelt, anbietet und unterstützt. Basierend darauf ist die Einrichtung eines internationalen MERGE Technologies Postgraduate Programms (MT-PP) erfolgt. Bestandteile sind unter anderem ein interdisziplinärer Masterstudiengang sowie Weiterbildungsangebote im Rahmen von Promotionsstudien.

(5) MERGE fördert Maßnahmen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Ziel ist es, die Anzahl der Wissenschaftlerinnen auf Ebene der Projektleitung und in den beteiligten Bereichen von MERGE zu erhöhen. Zur Unterstützung der wissenschaftlichen Karriere von Nachwuchswissenschaftlerinnen werden spezielle Coaching-, Mentoring- sowie Weiterbildungsangebote zur Verfügung gestellt. Für die Realisierung familienfreundlicher Arbeitsbedingungen werden die Dienstleistungen innerhalb eines Servicebüros für Familien vorgehalten. Hierzu zählen unter anderem die Vermittlung von Kindertagesplätzen, Organisation von Kurzzeitbetreuung und Tagungsservice. In Anlehnung an die forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG wird für MERGE ein Konzept entwickelt, in welchem konkrete Chancengleichheitsmaßnahmen festgeschrieben sind. Der Gleichstellungsbeauftragte der TUC begleitet die Umsetzung dieser Maßnahmen.

(6) MERGE setzt sich für eine allgemein verständliche Vermittlung der Erkenntnisse auf dem Gebiet „Technologiefusion für multifunktionale Leichtbaustrukturen“ in der Öffentlichkeit ein. Er unterrichtet regelmäßig über wichtige Entwicklungen in seinen Forschungsgebieten. Der MTC Lightweight Structures e. V. ist für den Wissenstransfer sowie die Kooperation mit wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Einrichtungen zuständig. Die Geschäftsstelle von MERGE ist verantwortlich für zentrale Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit wie Veranstaltungsplanung, Corporate Design, Internetauftritt und Druckerzeugnisse.

§ 3 Struktur

(1) MERGE gliedert sich in:

1. die Forschungsbereiche A bis F gemäß der Anlage 1 zu dieser Ordnung,
2. den Bereich Netzwerk,
3. die Geschäftsstelle.

(2) MERGE kann weitere Strukturen im Rahmen dieser Ordnung schaffen, wenn diese zur Umsetzung der Aufgaben von MERGE benötigt werden.

§ 4 Organe

Organe von MERGE sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand (Project Management),
3. der Koordinator (Speaker),
4. der wissenschaftliche und der industrielle Beirat (Scientific and Industrial Advisory Board),
5. der Exzellenzrat (Excellence Council).

§ 5 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder von MERGE sind:

1. die Gründungsmitglieder (Principal Investigators) und weitere beteiligte Wissenschaftler (Other Participating Researchers) gemäß der Anlage 2 zu dieser Ordnung,
2. die Leiter der Forschungsbereiche und der Leiter des Bereiches Netzwerk,
3. Hochschullehrer, die im Rahmen von MERGE berufen oder diesem zugeordnet werden,
4. Leiter der von MERGE eingerichteten Nachwuchsgruppen (Nachwuchsgruppenleiter),
5. weitere vom Rektorat der TUC auf Vorschlag des Vorstandes bestellte Personen, die im Forschungsgebiet von MERGE die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (in der Regel nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen haben.

Die Mitgliedschaft ist in der Regel an die Zugehörigkeit zu einer beteiligten Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 gebunden. Sie ist nicht an eine Förderung im Rahmen von MERGE geknüpft.

(2) Im Rahmen von MERGE beschäftigte akademische und sonstige Mitarbeiter, welche den Hochschullehrern und Nachwuchsgruppenleitern gemäß Absatz 1 zugeordnet sind, sind Angehörige von MERGE.

(3) Die Mitgliedschaft in MERGE lässt die Mitgliedschaft in den jeweiligen Fakultäten bzw. Einrichtungen unberührt.

(4) Die Mitgliedschaft in MERGE endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Koordinator,
2. durch Beendigung der Mitgliedschaft in der TUC oder einer anderen der in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen, sofern nicht das Rektorat der TUC auf Vorschlag des Vorstandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft beschließt,
3. durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses in MERGE,
4. durch Beschluss des Vorstandes bei Nichterfüllung der Pflichten gemäß § 6 Abs. 3 bis 5 dieser Ordnung,
5. durch Beschluss des Vorstandes bei Nichterfüllung der Evaluierungskriterien.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitglieder und Angehörigen von MERGE können dem Vorstand Vorschläge für weitere Forschungsaktivitäten vorlegen, die innerhalb von MERGE durchgeführt und von MERGE unterstützt werden sollen.

(2) Die Mitglieder und Angehörigen sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten von MERGE dessen Infrastruktur und Ressourcen mit zu nutzen. Sie können im Rahmen des nach § 17 festgelegten Verfahrens an den MERGE zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen sind verpflichtet, an den Aufgaben gemäß § 2 sowie an der Verwaltung von MERGE nach Maßgabe dieser Ordnung mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(4) Die Mitglieder und Angehörigen sind zur Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der §§ 45 bis 48 SächsHSFG, sowie der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen, speziell auch der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.

(5) Die Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand von MERGE, dem Rektorat der TUC und der DFG zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Ebenso sollen sie an der Berichterstattung zur wissenschaftlichen Arbeit von MERGE, an erforderlichen Jahres- und Abschlussberichten sowie an Antragstellungen mitwirken. Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die in seiner Verantwortung in MERGE durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von zwei Monaten vorlegen.

(6) Scheidet ein Mitglied bei Ortswechsel aus MERGE aus, kann es die ihm von MERGE zur Verfügung gestellten Mittel in der Regel für eine Dauer von maximal drei Monaten im Sinne einer Auslauffinanzierung weiter nutzen. Geräte können grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen werden. Beabsichtigte Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Vorstandes sowie des Kanzlers der TUC.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder von MERGE gemäß § 5 Abs. 1 stimmberechtigt und die Angehörigen von MERGE gemäß § 5 Abs. 2 ohne Stimmrecht an. Die Angehörigen haben mit Ausnahme des Stimmrechtes alle Rechte eines stimmberechtigten Mitgliedes der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Entscheidungen:

1. die Beschlussfassung über die Arbeitsberichte von MERGE an die DFG sowie den Gesamtfinanzierungsantrag,
2. die Stellungnahme zu Vorschlägen des Vorstandes zur Änderung der Ordnung von MERGE; Änderungen sind vor der Beschlussfassung des Rektorates der TUC und der Stellungnahme des Senates der TUC mit der DFG abzustimmen,
3. die Wahl und für Vorschläge zur Abbestellung der Vorstandsmitglieder,
4. Vorschläge für die Bestellung der Leiter der Forschungsbereiche und des Leiters des Bereiches Netzwerk,
5. den Vorschlag zur Auflösung von MERGE.

Weiterhin kann die Mitgliederversammlung alle grundsätzlichen, die Arbeit von MERGE berührenden Fragen erörtern und entsprechende Empfehlungen abgeben. Entscheidungen nach Satz 1 Nummer 5 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Mitgliederversammlungen werden vom Koordinator einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen.

(4) Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder von MERGE beantragt. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

§ 8

Vorstand

(1) Dem Vorstand von MERGE gehören an:

1. der Koordinator kraft Amtes,
2. der Stellvertreter des Koordinators (Deputy Speaker) kraft Amtes,
3. jeweils ein Mitglied der Forschungsbereiche A bis F.

Der Kanzler der TUC, der für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zuständige Prorektor der TUC, ein weiteres Mitglied des Rektorates der TUC, der wissenschaftliche Geschäftsführer sowie der administrative Geschäftsführer gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Die Vorstandsmitglieder nach Satz 1 Nr. 3 werden aus dem Kreis der Mitglieder der jeweiligen Forschungsbereiche vorgeschlagen und für die Dauer einer Förderperiode von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Rektorat der TUC bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder die Abbestellung von Vorstandsmitgliedern nach Satz 1 Nr. 3 durch das Rektorat der TUC vorschlagen. In diesem Fall ist unverzüglich ein Nachfolger von der Mitgliederversammlung zu wählen und vom Rektorat der TUC zu bestellen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte von MERGE. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben von MERGE, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms sowie dessen Koordination und Abstimmung mit dem Rektorat der TUC,
2. die Vorbereitung der Arbeitsberichte an die DFG sowie des Gesamtfinanzierungsantrages,

3. die Bestellung der Mitglieder des wissenschaftlichen und des industriellen Beirates, Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Exzellenzrates,
4. Vorschläge für die Bestellung der Geschäftsführer durch den Koordinator,
5. Berufungsverfahren gemäß den in § 15 getroffenen Regeln,
6. die Benennung der Mitglieder von MERGE in Berufungskommissionen,
7. die Beschlussfassung über die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten in MERGE,
8. Beschlüsse über Regelungen zum Zugang und zur Nutzung von Einrichtungen von MERGE,
9. Vorschläge zur Änderung der Ordnung von MERGE,
10. die Kooperation sowie interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Forschungsbereichen,
11. die Unterbreitung von Vorschlägen an das Rektorat der TUC für die Bestellung neuer Mitglieder,
12. die Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 4 Nr. 4 und 5,
13. Entscheidungen im Rahmen des Verfahrens zur internen Mittelverteilung (§ 17),
14. die Unterbreitung von Vorschlägen für die Bestellung von Mitgliedern der Schiedsstelle (§ 24),
15. sonstige Entscheidungen und Empfehlungen, die unmittelbar die Forschungsbereiche von MERGE betreffen.

Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.

(3) Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Sitzungen des Vorstandes werden vom Koordinator einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen unter Beifügung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann auch in einer anderen Form mit einer Frist von mindestens drei Kalendertagen geladen werden. Zu den Sitzungen können weitere sachverständige Personen beratend hinzugezogen werden.

§ 9

Koordinator

(1) Der Koordinator von MERGE sowie dessen Stellvertreter werden aus dem Kreis der hauptamtlichen unbefristeten Professoren der TUC, die Mitglieder von MERGE sind, für die Dauer einer Förderperiode von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Rektorat der TUC bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Koordinator leitet den Exzellenzcluster und vertritt MERGE innerhalb und außerhalb der TUC. Er sorgt für die Einhaltung der Festlegungen im Bewilligungsschreiben der DFG, insbesondere der Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzeinrichtungen.

(3) Der Koordinator unterrichtet den Vorstand regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten, die MERGE betreffen. Er informiert die Mitglieder und Mitarbeiter regelmäßig über die Entwicklung von MERGE. Der Koordinator ist Vorsitzender des Vorstandes und leitet die Mitgliederversammlung.

(4) Der Koordinator wird durch seinen Stellvertreter unterstützt und im Verhinderungsfall vertreten. Er kann seinem Stellvertreter Teilaufgaben der laufenden Geschäftsführung zur selbständigen Erledigung übertragen. Der Koordinator wird durch die Geschäftsstelle von MERGE unterstützt.

(5) In dringenden Fällen ist der Koordinator ermächtigt, finanzielle und personelle Entscheidungen des Vorstandes allein oder wenn möglich in Abstimmung mit seinem Stellvertreter zu treffen. Er ist verpflichtet, den Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung darüber zu informieren.

(6) Tritt der Koordinator vorzeitig zurück oder kann er sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand unverzüglich mit einer Frist von 14 Kalendertagen eine Mitgliederversammlung ein, um einen neuen Koordinator zu wählen. Bis zur Wahl führt der Koordinator das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so benennt das Rektorat der TUC auf Vorschlag des Vorstandes ein Vorstandsmitglied, das die Funktion des Koordinators kommissarisch übernimmt.

(7) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder die Abbestellung des Koordinators durch das Rektorat der TUC vorschlagen. In diesem Fall ist unverzüglich ein Nachfolger von der Mitgliederversammlung zu wählen und vom Rektorat der TUC zu bestellen.

§ 10

Leiter der Forschungsbereiche, Leiter des Bereiches Netzwerk

(1) Jeder Forschungsbereich von MERGE hat einen Leiter. Der Leiter des Forschungsbereiches wird aus dem Kreis der federführenden Wissenschaftler der Projekte des betreffenden Forschungsbereiches, welche Mitglieder der TUC und von MERGE sind, für die Dauer einer Förderperiode von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Rektorat der TUC bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Der Leiter des Bereiches Netzwerk wird für die Dauer einer Förderperiode von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Rektorat der TUC bestellt.

(2) Aufgaben der Leiter der Forschungsbereiche sind:

1. die Koordination der Forschungsschwerpunkte des jeweiligen Forschungsbereiches,
2. die Verteilung der zugewiesenen Mittel auf die Projekte innerhalb des Forschungsbereiches; hierzu ist dem Vorstand am Anfang jeden Jahres ein Finanzplan vorzulegen,
3. die Erstellung der Berichte an den Vorstand und die Mitgliederversammlung über die wissenschaftlichen Ergebnisse,
4. die Kooperation sowie interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der Forschungsbereiche,
5. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Aufnahme neuer Forschungsschwerpunkte,
6. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Aufnahme neuer Mitglieder in MERGE,
7. die Entscheidung über anzuschaffende Großgeräte sowie deren Nutzung,
8. die Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb von MERGE in Form von internen Evaluationen,
9. die Erstellung eines Berichts an den Vorstand über die Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

(3) Der Leiter des Bereiches Netzwerk ist zuständig für:

1. Maßnahmen des Technologietransfers,
2. das Wissensmanagement,
3. Kooperationen,
4. die Koordination des MERGE Technologies Postgraduate Programms,
5. Strategien für interne Kommunikation,
6. die Planung und Qualitätssicherung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Gleichstellung und Zusammenarbeit mit Anwendern.

§ 11

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle von MERGE besteht aus dem wissenschaftlichen und dem administrativen Geschäftsführer sowie dem Sekretariat. Die Geschäftsführer werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Koordinator bestellt.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

1. die organisatorische Abwicklung der Aufgaben von MERGE, einschließlich der Personal- und Finanzverwaltung,
2. die Unterstützung des Koordinators und des Vorstandes sowie des wissenschaftlichen und des industriellen Beirates,
3. die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des wissenschaftlichen und des industriellen Beirates und ggf. anderer Ausschüsse sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops u. a.,
4. die Unterstützung des Leiters des Bereiches Netzwerk,
5. die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 12

Wissenschaftlicher Beirat, industrieller Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat und der industrielle Beirat von MERGE bestehen jeweils aus mindestens fünf auf dem Forschungsgebiet von MERGE führenden nationalen und internationalen Experten aus Wissenschaft (wissenschaftlicher Beirat) bzw. aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (industrieller Beirat), welche nicht Mitglieder einer der beteiligten Einrichtungen (§ 1 Abs. 2) sind. Die Mitglieder werden jeweils vom Vorstand für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Das Rektorat der TUC wird über die Bestellung informiert. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der wissenschaftliche und der industrielle Beirat haben folgende Aufgaben, die jeweils auf eine wissenschaftliche (wissenschaftlicher Beirat) oder eine industrielle Perspektive (industrieller Beirat) bezogen sind:

1. Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung von MERGE auf fachlicher Ebene unter Berücksichtigung der Aspekte der Grundlagenforschung und des Ergebnistransfers,
2. Beratung bei der internen wissenschaftlichen Evaluation von MERGE,
3. Beratung bei größeren Investitionen,
4. Mitwirkung an der Begutachtung von Projektvorschlägen.

(3) Der wissenschaftliche und der industrielle Beirat von MERGE wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der wissenschaftliche und der industrielle Beirat tagen mindestens einmal im Jahr. Sie werden in Absprache mit dem jeweiligen Vorsitzenden vom Koordinator mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen einberufen. An den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates nehmen der für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zuständige Prorektor der TUC sowie die Mitglieder des Vorstandes beratend teil. An den Sitzungen des industriellen Beirates nehmen der für Wissens- und Technologietransfer zuständige Prorektor der TUC sowie die

Mitglieder des Vorstandes beratend teil. Die Ergebnisprotokolle werden auch an das Rektorat der TUC und den Vorstand von MERGE übersandt.

§ 13 **Exzellenzrat**

(1) Dem Exzellenzrat gehören an:

1. der Rektor der TUC als Vorsitzender kraft Amtes,
2. der Kanzler der TUC kraft Amtes,
3. mindestens drei Persönlichkeiten, die führende Positionen in solchen Unternehmen oder Einrichtungen bekleiden, die einen Bezug zum Forschungsgebiet von MERGE haben. Sie dürfen nicht Mitglieder einer der beteiligten Einrichtungen (§ 1 Abs. 2) oder der Organe von MERGE sein.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 werden vom Rektor der TUC auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Exzellenzrat gibt Empfehlungen und Stellungnahmen zur strategischen Entwicklung von MERGE auf politischer Ebene unter Berücksichtigung von kommunal-, landes-, bundes- sowie europapolitischen Aspekten ab. Weiterhin tragen die Mitglieder durch Kompetenz, ihre langjährigen und herausragenden Erfahrungen auf ihrem Fachgebiet und ihre Ausstrahlungskraft dazu bei, die nationale und internationale Sichtbarkeit von MERGE zu stärken und zu fördern.

(3) Der Exzellenzrat tagt mindestens einmal im Jahr. Er wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen einberufen. Das Ergebnisprotokoll wird auch an das Rektorat der TUC und den Vorstand von MERGE übersandt.

§ 14 **Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung**

(1) Die Organe von MERGE sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist das Organ danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist das Organ beschlussfähig; hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen. Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. In Personalangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen. Wahlen sind geheim durchzuführen.

(3) Über Sitzungen der Organe von MERGE wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als vom jeweiligen Organ bestätigt, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang durch mindestens ein Mitglied des Organs widersprochen wird. Über Änderungsvorschläge zum Protokoll entscheidet das jeweilige Organ.

(4) Näheres können die Organe in Geschäftsordnungen regeln.

§ 15 **Berufungen**

(1) Professuren oder Juniorprofessuren, die aus Mitteln von MERGE finanziert werden, werden unter angemessener Beteiligung von MERGE besetzt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschreibungstext wird der Vorstand von MERGE gehört. Den Berufungskommissionen müssen auch Mitglieder oder Angehörige von MERGE (§ 5) angehören. Insbesondere stellt MERGE mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Professoren in der Berufungskommission. Die Mitglieder von MERGE in einer Berufungskommission werden vom Vorstand von MERGE benannt und vom zuständigen Fakultätsrat nach Anhörung des Rektorates der TUC bestellt. Der Vorstand kann dem zuständigen Fakultätsrat auch hinsichtlich der weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Berufungskommission und insbesondere hinsichtlich des Vorsitzenden einen Vorschlag unterbreiten. Der von der Berufungskommission beschlossene Berufungsvorschlag wird vom Vorsitzenden der Berufungskommission dem Vorstand von MERGE zur Kenntnis gegeben. Dem gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 SächHSFG dem Rektor der TUC vorzulegenden Berufungsvorschlag wird eine Stellungnahme des Vorstandes von MERGE beigefügt. In Vorbereitung der Stellungnahme kann der Vorstand den wissenschaftlichen und den industriellen Beirat von MERGE anhören. Ein Mitglied des Vorstandes von MERGE kann an den Berufungsverhandlungen teilnehmen.

- (2) Der Vorstand von MERGE kann zu allen Berufungsverfahren, die seiner Ansicht nach die Belange von MERGE berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Vorsitzenden der jeweiligen Berufungskommission abgeben.
- (3) Die Professuren können befristet oder unbefristet ausgeschrieben und besetzt werden. Aus Mitteln von MERGE finanzierte Juniorprofessuren sollen in der Regel mit einer Tenure-Track-Option versehen werden.
- (4) Näheres zum Verfahren der Besetzung von Hochschullehrerstellen regeln die §§ 58 ff. SächsHSFG und die Berufsordnung der TUC.

§ 16

Wissenschaftlicher Nachwuchs

- (1) Wissenschaftlicher Nachwuchs im Sinne dieser Ordnung sind alle in MERGE mitwirkenden wissenschaftlichen Mitarbeiter, Promovierenden und Postdoktoranden, die keine Nachwuchsgruppenleiterposition innehaben.
- (2) Die Ausschreibung der Stellen für den wissenschaftlichen Nachwuchs erfolgt auf Vorschlag des für das jeweilige Teilprojekt des Forschungsbereiches zuständigen Mitgliedes nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowohl an der TUC als auch auf nationalen und internationalen Plattformen. Bewerber sollten sich unter Berücksichtigung der inhaltlichen Zielstellung des Teilprojektes durch eine interdisziplinäre Arbeitsweise sowie überdurchschnittliche Qualifikationen auszeichnen. Bewerber, die eine Promotion beabsichtigen, müssen eine Bewertung ihrer Abschlussarbeit aufweisen, die über dem Notendurchschnitt des jeweiligen Studienganges bzw. der Fachrichtung liegt. Postdoktoranden sollten neben einer sehr guten Promotion internationale sichtbare Veröffentlichungen aufweisen. Die Auswahl der Bewerber und die im Bewerbungsverfahren zu treffenden Entscheidungen obliegen dem zuständigen Mitglied innerhalb des jeweiligen Teilprojektes.
- (3) Für die Betreuung und Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist das nach Absatz 2 zuständige Mitglied verantwortlich. Die zentrale Koordinierung des Betreuungs- und Qualifizierungsangebotes erfolgt über den Leiter des Bereiches Netzwerk.
- (4) Für die in MERGE mitwirkenden Promovierenden gilt in der Regel die Promotionsordnung derjenigen Fakultät, welcher das zuständige Mitglied nach Absatz 2 Satz 1 angehört.
- (5) Promovierende haben die Möglichkeit, sich unabhängig von einem Angestelltenverhältnis an der TUC als Promotionsstudenten zu immatrikulieren. Es gilt die Immatrikulationsordnung der TUC. Die Teilnahme an ergänzenden interdisziplinären Vorlesungen wird empfohlen. Zusätzlich bietet MERGE fachspezifische Qualifikationen und zentrale Qualifikationsprogramme zu soft skills, insbesondere in den Bereichen Wissenschaftliches Arbeiten und Publizieren, Sprachkenntnisse, Präsentationstechniken sowie Zeit- und Wissensmanagement, an. MERGE wirkt darauf hin, dass ein Promovierender auch Nutzer des Zentrums für den wissenschaftlichen Nachwuchs der TUC wird, um deren Qualifikationsprogramm zu nutzen.
- (6) Ist eine Promotion beabsichtigt, sollte, soweit ein Antrag auf Zulassung zur Promotion in den Promotionsordnungen der jeweiligen Fakultäten vorgesehen ist, dieser spätestens ein Jahr nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses gestellt werden. Soweit die nach Absatz 4 maßgebliche Promotionsordnung nichts anderes regelt, sollte ein Gutachter im Promotionsverfahren Mitglied einer anderen Fakultät der TUC sein und eine Beziehung zu der interdisziplinären Thematik der Promotion aufweisen.
- (7) Mindestens einmal pro Jahr soll der Fortschritt der Dissertation mit dem Betreuer erörtert und schriftlich protokolliert werden. MERGE führt mit allen in MERGE mitwirkenden Promovierenden zur gegenseitigen Unterstützung einmal pro Jahr ein Doktorandenseminar durch.
- (8) Die Promovierenden sollen wissenschaftliche Ergebnisse auf internationalen Tagungen präsentieren. Hierzu werden ihnen rechtzeitig von den Leitern der Forschungsbereiche entsprechende fachspezifische Tagungsangebote empfohlen. Die Finanzierung der Tagungsteilnahme erfolgt über MERGE nach Zustimmung durch den jeweiligen Leiter der Forschungsbereiche. Innerhalb von MERGE besteht die Möglichkeit zur Präsentation der Ergebnisse auf der Internationalen Tagung des Exzellenzclusters, die alle zwei Jahre stattfindet.
- (9) Promovierende können im e-Journal von MERGE wissenschaftliche Beiträge veröffentlichen. Alle Veröffentlichungen in MERGE werden einmal pro Jahr im Vorstand begutachtet. Für jeden Forschungsbereich wird je eine Veröffentlichung durch den zuständigen Leiter des Forschungsbereiches zur Prämierung vorgeschlagen. Die Höhe der Prämie wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 17

Interne Mittelverteilung

(1) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung von Projektmitteln auf der Grundlage der im Antrag vom 15.08.2011 und im gekürzten Finanzplan vom 29.08.2012 festgelegten Struktur. Einzelnen Wissenschaftlern projektspezifisch zugeordnete Mittel können auf andere Projekte und Wissenschaftler übertragen werden, wenn die beteiligten Wissenschaftler zugestimmt haben. Frei werdende Personalmittel in laufenden Forschungsprojekten können auf Antrag der betreffenden Wissenschaftler über den Leiter des Forschungsbereiches durch Beschluss des Vorstandes den betreffenden Forschungsbereichen wieder zugeordnet werden. Hierzu sind entsprechende Konzepte zur wissenschaftlichen Verwendung vorzulegen.

(2) Freie Mittel werden für die strukturelle Verstärkung bestehender Projekte und Schaffung neuer Projektstrukturen genutzt. Der Koordinator informiert regelmäßig über den Vorstand die Mitglieder von MERGE über Art und Höhe der für das jeweilige Haushaltsjahr frei verfügbaren Mittel. Die Mitglieder von MERGE können Konzepte zur Verwendung der freien Mittel vorlegen. Die Entscheidung über die Verteilung der freien Mittel trifft der Vorstand. Die Verteilung der freien Mittel erfolgt entsprechend der in § 2 genannten Ziele, insbesondere unter Berücksichtigung der Forschungsziele, der Strategie sowie der Erweiterung der Kompetenzfelder des Exzellenzclusters.

(3) Mittel für Reisen stehen für jedes Haushaltsjahr den Mitgliedern und Angehörigen mit einem festen Betrag zur Verfügung. Darüber hinausgehende Mittel für Reisen, Workshops und sonstige Projekte jeweils mit direktem Bezug zu MERGE können von den Mitgliedern und Angehörigen schriftlich beim Koordinator bzw. der Geschäftsstelle beantragt werden. Über die Verteilung dieser Mittel entscheidet der Koordinator entsprechend der in § 2 genannten Ziele, insbesondere unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Relevanz für den Exzellenzcluster.

§ 18

Projekte und Projektleitung

(1) Vorschläge für wissenschaftliche Projekte, die in MERGE durchgeführt werden sollen, werden von den Mitgliedern und Angehörigen von MERGE in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet.

(2) Die vorgelegten Vorschläge werden von den fachlich einschlägigen Leitern der Forschungsbereiche begutachtet. In besonderen Fällen können externe Fachgutachter hinzugezogen werden. Bei der Begutachtung werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. die wissenschaftliche Qualität des Vorschlages,
2. die fachliche Expertise der vorschlagenden Wissenschaftler,
3. die Unterstützung eines Forschungsbereiches sowie der Beitrag zum übergeordneten fachlichen Ziel von MERGE gemäß § 2 Abs. 1,
4. die benötigte Unterstützung aus Projektmitteln.

(3) Der Vorstand entscheidet aufgrund der Ergebnisse der Begutachtung über diese Vorschläge.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Projektleiters übernimmt der jeweilige Leiter des Forschungsbereiches die kommissarische Verantwortung für das betroffene Projekt und trifft die Entscheidung über das weitere Verfahren.

§ 19

Ergebnisse, Erfindungen

(1) Ergebnisse (z. B. Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, Software), die im Rahmen der Durchführung von MERGE entstehen, sowie die darauf angemeldeten und/oder erteilten Schutzrechte gehören der an MERGE beteiligten Einrichtung, deren Mitglieder, Angehörige oder Beschäftigte diese erarbeitet haben.

(2) Ergebnisse, an denen Mitglieder, Angehörige oder Beschäftigte mehrerer Einrichtungen beteiligt sind, gehören diesen Einrichtungen gemeinsam.

(3) Bei Erfindungen, an denen Mitglieder, Angehörige oder Beschäftigte mehrerer Einrichtungen beteiligt sind, werden sich die Einrichtungen über die Anmeldung (einschließlich der Federführung im Einzelfall), Aufrechterhaltung, Verteidigung, Kostentragung sowie über die Nutzung von Gemeinschaftserfindungen einigen. Die an MERGE beteiligte Einrichtung, die beabsichtigt, eine bei ihr im Rahmen von MERGE entstandene Erfindung zum Schutzrecht anzumelden, wird die anderen Einrichtungen darüber informieren.

§ 20

Nutzungsrechte

- (1) Die an MERGE beteiligten Einrichtungen räumen sich gegenseitig an den im Rahmen der Durchführung von MERGE entstandenen Ergebnissen, einschließlich Erfindungen, für Zwecke und Dauer von MERGE ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht ein.
- (2) Die an MERGE beteiligten Einrichtungen werden sich für Zwecke und Dauer von MERGE ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht an ihren außerhalb von MERGE erzielten und von einer beteiligten Einrichtung in MERGE eingebrachten Ergebnissen einräumen, soweit sie im Zeitpunkt der Einräumung hierüber verfügen können.
- (3) Eine über Absatz 1 hinausgehende Einräumung von Nutzungsrechten, insbesondere zur Nutzung außerhalb von MERGE sowie nach Beendigung von MERGE, erfolgt zu angemessenen Bedingungen. Der TUC wird in jedem Fall an sämtlichen Ergebnissen das einfache, unentgeltliche und unwiderrufliche Nutzungsrecht zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre eingeräumt.
- (4) Jede an MERGE beteiligte Einrichtung erkennt an, dass Benutzungshandlungen im Rahmen der Bearbeitung bei der Durchführung von MERGE hinsichtlich der von anderen an MERGE beteiligten Einrichtungen erlangten Informationen und Gegenstände kein Vorbenutzungsrecht begründen.

§ 21

Kooperationen

- (1) Mit jeder an MERGE beteiligten Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 besteht ein Kooperationsvertrag.
- (2) Auch Beziehungen zu Industriepartnern werden über Kooperationsverträge geregelt.

§ 22

Publikationen

- (1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern von MERGE mittels Nutzung der Ressourcen von MERGE gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. Jede Veröffentlichung soll einen Hinweis auf die finanzielle Unterstützung des Projektes sowie ggf. der Publikation aus Mitteln der Exzellenzinitiative enthalten.
- (2) Gemeinsame Ergebnisse dürfen nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Rechteinhaber veröffentlicht werden.
- (3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder von MERGE oder an MERGE beteiligter Einrichtungen nicht beeinträchtigt wird.

§ 23

Gewährleistung, Haftung

- (1) Die an MERGE beteiligten Einrichtungen werden die ihnen im Rahmen der Durchführung von MERGE obliegenden Verpflichtungen entsprechend dem aktuellen Stand ihrer technischen und wissenschaftlichen Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse erfüllen. Die Einrichtungen übernehmen keine Gewähr für die im Rahmen von MERGE erbrachten Leistungen, insbesondere nicht für die technische und/oder kommerzielle Anwendbarkeit oder Verwertbarkeit der erzielten bzw. zur Verfügung gestellten Ergebnisse oder für deren Freiheit von Rechten Dritter. Sobald einer Einrichtung jedoch entgegenstehende Rechte Dritter, welche die Nutzung der Ergebnisse beeinträchtigen könnten, bekannt werden, wird sie die anderen Einrichtungen unverzüglich informieren.
- (2) Die gegenseitige Haftung ist beschränkt auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung zudem beschränkt auf den Ersatz der unmittelbaren Schäden. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen.
- (3) Die Haftung gegenüber Dritten bleibt unberührt. Soweit eine Einrichtung im Zusammenhang mit der Durchführung von MERGE einem Dritten gegenüber haftet, erfolgt die Haftungsaufteilung zwischen den Einrichtungen entsprechend den jeweils schuldhaften Verursacherbeiträgen; die Einrichtungen sind insoweit verpflichtet, die in Anspruch genommene Einrichtung von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 24

Schiedsklausel

- (1) Für Beschwerden o. ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs von MERGE wird eine Schiedsstelle an MERGE eingerichtet.

(2) Der Schiedsstelle gehören an:

1. der DFG-Vertrauensdozent der TUC kraft Amtes,
2. ein Mitglied des industriellen Beirates auf Vorschlag des industriellen Beirates,
3. bis zu drei Hochschullehrer der TUC, welche nicht Mitglieder von MERGE sind bzw. waren, auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Mitglieder der Schiedsstelle werden vom Rektor der TUC für die Dauer einer Förderperiode bestellt.

(3) Die Schiedsstelle tritt auf Antrag eines Mitglieds oder Organs zusammen. In der Sitzung wird ein Mitglied der Schiedsstelle bestimmt, das die Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien übernimmt. Wenn sich binnen 30 Kalendertagen auf diesem Wege keine Lösung des Konflikts herbeiführen lässt, wird über den Konflikt durch alle Mitglieder der Schiedsstelle per Mehrheitsbeschluss entschieden. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Verhandlungsführer. Näheres zum Verfahren kann die Schiedsstelle durch Geschäftsordnung regeln.

§ 25

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Exzellenzcluster Technologiefusion für multifunktionale Leichtbaustrukturen – MERGE der Technischen Universität Chemnitz vom 7. November 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 32/2013, S. 1994) außer Kraft.

(2) Bis zur Wahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nimmt der auf der Grundlage der Ordnung für den Exzellenzcluster Technologiefusion für multifunktionale Leichtbaustrukturen – MERGE vom 7. November 2013 zusammengesetzte Lenkungskreis die Aufgaben gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 Nr. 11 bis 16 dieser Ordnung wahr. Mit der Wahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Ordnung für den Exzellenzcluster Technologiefusion für multifunktionale Leichtbaustrukturen – MERGE vom 7. November 2013; gleichzeitig wird der Lenkungskreis aufgelöst.

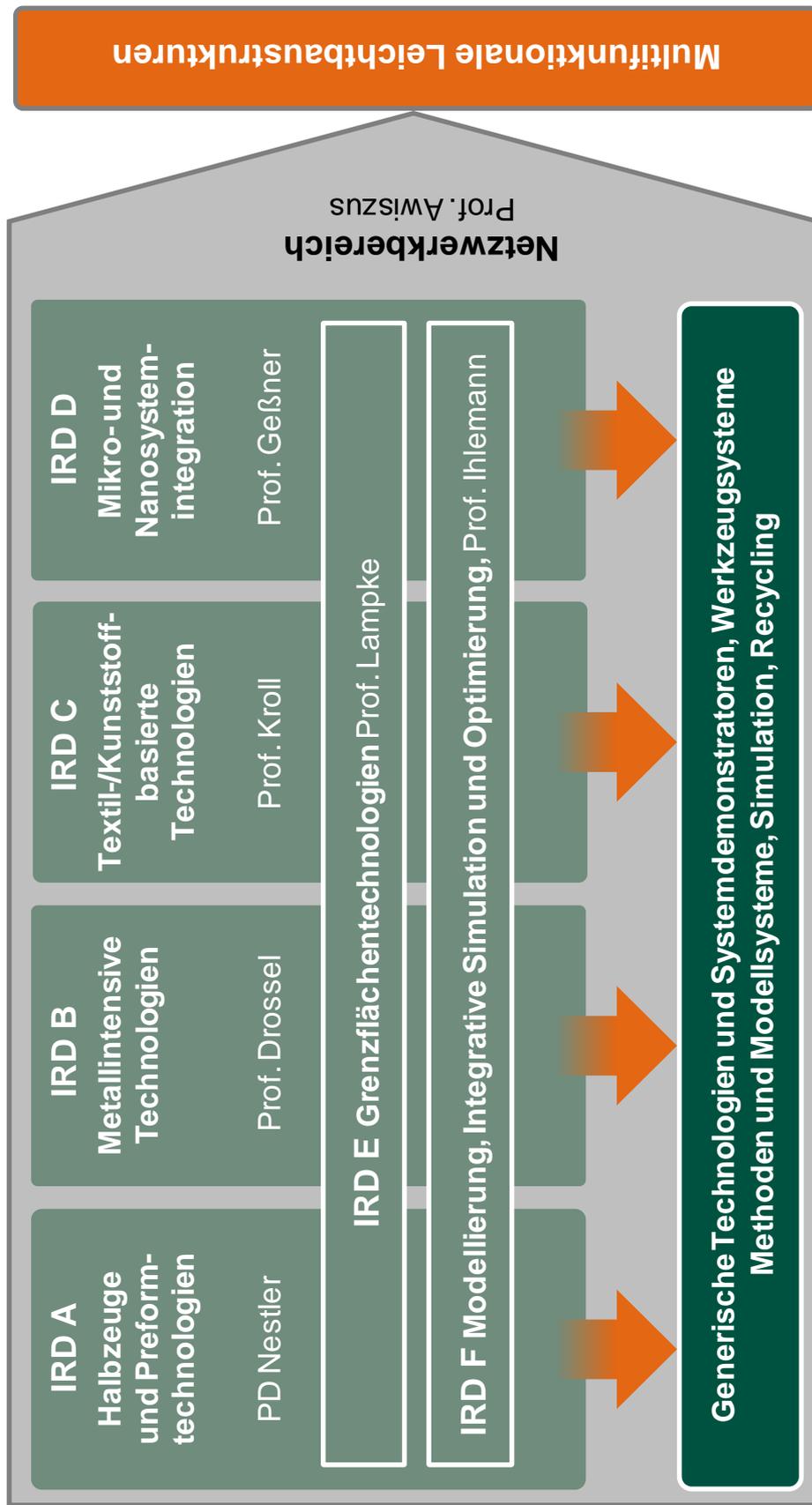
Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 6. Mai 2015 und des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 28. April 2015.

Chemnitz, den 11. Mai 2015

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

Anlage 1 zur Ordnung für den Exzellenzcluster Technologiefusion für multifunktionale Leichtbaustrukturen – MERGE der Technischen Universität Chemnitz: Übersicht über die Forschungsbereiche von MERGE



IRD: Interactive Research Domain (Interagierender Forschungsbereich)

Anlage 2 zur Ordnung für den Exzellenzcluster Technologiefusion für multifunktionale Leichtbaustrukturen – MERGE der Technischen Universität Chemnitz:

Übersicht über die Mitglieder von MERGE (Stand)

Gründungsmitglieder - Principal Investigators

Titel, Vorname, Name	Professur/Institut, Einrichtung
Prof. Dr.-Ing. habil. Dipl.-Math. Birgit Awiszus	Institut für Werkzeugmaschinen und Produktionsprozesse, TUC
Prof. Dr. Angelika Bullinger-Hoffmann	Institut für Betriebswissenschaften und Fabrikssysteme, TUC
Prof. Dr.-Ing. Welf-Guntram Drossel	Fraunhofer-Institut für Werkzeugmaschinen und Umformtechnik Chemnitz/Dresden (IWU)
Prof. Dr. Dr. Prof. h. c. mult. Thomas Geßner	Zentrum für Mikrotechnologien, TUC; Fraunhofer-Institut für Elektronische Nanosysteme Chemnitz (ENAS)
Prof. Dr. rer. pol. habil. Uwe Götze	Professur BWL III - Unternehmensrechnung und Controlling, TUC
Prof. Dr. rer. nat. habil. Wolfram Hardt	Professur Technische Informatik, TUC
Prof. Dr. rer. nat. habil. Roland Herzog	Professur Numerische Mathematik (Partielle Differentialgleichungen), TUC
Prof. Dr.-Ing. habil. Jörn Ihlemann	Institut für Mechanik und Thermodynamik, TUC
Prof. Dr.-Ing. habil. Lothar Kroll	Institut für Strukturleichtbau, TUC; Cetex Institut für Textil- und Verarbeitungsmaschinen gemeinnützige GmbH (Cetex)
Prof. Dr.-Ing. habil. Thomas Lampke	Institut für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnik, TUC
Prof. Dr.-Ing. Dirk Landgrebe	Professur für Umformendes Formgeben und Fügen, TUC
Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinrich Lang	Institut für Chemie, TUC
Prof. Dr.-Ing. habil. Jan Mehner	Institut für Mikrosystem- und Halbleitertechnik, TUC
Prof. Dr. rer. nat. habil. Arnd Meyer	Professur Numerische Mathematik (Numerische Analysis), TUC
Prof. Dr.-Ing. Egon Müller	Institut für Betriebswissenschaften und Fabrikssysteme, TUC
Prof. Dr.-Ing. Klaus Nendel	Institut für Fördertechnik und Kunststoffe, TUC; Sächsisches Textilforschungsinstitut e.V. an der TUC (STFI)
Prof. Dr.-Ing. habil. Prof. h. c. Thomas Otto	Zentrum für Mikrotechnologien, TUC; Fraunhofer-Institut für Elektronische Nanosysteme Chemnitz (ENAS)
Dr. rer. nat. Isabelle Roth	Institut für Strukturleichtbau, TUC
Prof. Dr. rer. nat. habil. Gudula Rüniger	Professur Praktische Informatik, TUC
Prof. Dr. Sven Rzepka	Fraunhofer-Institut für Elektronische Nanosysteme Chemnitz (ENAS)

Titel, Vorname, Name	Professur/Institut, Einrichtung
Prof. Dr. rer. nat. habil. Oliver G. Schmidt	Professur Materialsysteme der Nanoelektronik, TUC; Leibniz-Institut für Festkörper- und Werkstoffforschung Dresden e. V. (IFW)
Prof. Dr. rer. nat. habil. Stefan Spange	Institut für Chemie, TUC
Prof. Dr.-Ing. habil. Martin F.-X. Wagner	Institut für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnik, TUC
Prof. Dr.-Ing. Guntram Wagner	Professur Verbundwerkstoffe, TUC
Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. Dietrich R. T. Zahn	Institut für Physik, TUC

Weitere beteiligte Wissenschaftler - Other Participating Researchers

Titel, Vorname, Name	Institut, Einrichtung
Prof. Dr. rer. nat. Reinhard R. Baumann	Institut für Print- und Medientechnik, TUC
Prof. Dr.-Ing. Holger Cebulla	Professur Textile Technologien, TUC
Prof. Dr.-Ing. habil. Dipl.-Wirt.- Ing. Chokri Cherif	Institut für Textilmaschinen und Textile Hochleistungswerkstofftechnik, TUD
Prof. Dr.-Ing. habil. Knut Großmann	Institut für Werkzeugmaschinen und Steuerungstechnik, TUD
Prof. Dr.-Ing. Frank Helbig	Institut für Strukturleichtbau, TUC
Prof. Dr.-Ing. Arved C. Hübler	Institut für Print- und Medientechnik, TUC
Prof. Dr.-Ing. Lutz Lachmann	Professur Umform- und Trenntechnik, HTW Dresden
Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Nendel	Institut für Strukturleichtbau, TUC
PD Dr.-Ing. habil. Daisy Nestler	Institut für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnik, TUC
Prof. Dr.-Ing. Stephan Odenwald	Institut für Strukturleichtbau, TUC
Prof. Dr.-Ing. Matthias Putz	Fraunhofer-Institut für Werkzeugmaschinen und Umformtechnik Chemnitz/Dresden (IWU)
Prof. Dr.-Ing. Andreas Schubert	Institut für Werkzeugmaschinen und Produktionsprozesse, TUC
Prof. Dr.-Ing. André Wagenführ	Institut für Holz- und Papiertechnik, TUD
Prof. Dr.-Ing. Thomas von Unwerth	Institut für Automobilforschung, TUC